

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Bernrechtsblatt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 54.

Dienstag, 5. März 1901. Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Wöchentliches Bezugsdreieck bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der falschen Postämter 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabedates bis Vorwittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastenstrasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Musterung der im Aushebungsbereiche Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und aufhälftlichen Militärfreiwilligen findet wie folgt statt:

Tag:	Musterungs-Ort:	Beginn:	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften:
Montag, den 11. März.	Riesa, Gothof "zum Wettiner Hof."	Vorm. 1/2 10 Uhr.	die Mannschaften aus Boberzen, Böhnen, Jahnishausen, Horbeige, Glaubitz-Sageritz, Langenberg, Götschitz, Gröba, Grödel und Gröditz;
Dienstag, den 12. März.	"	"	die Mannschaften aus Heyda, Kleintrebnitz, Kobeln, Leuba, Leutewitz, Lichtenau-Holde- häuser, Marienberg, Mehlsdorf, Mergendorf, Mergsdorf, Moritz, Raumwalde, Röhrich, Niedla, Nünchitz, Oberreichen, Oelsig, Bahren, Pau- zig, Podra, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Rade- witz, Reppis, Röderau, Schwenzlitz und Spannberg;
Mittwoch, den 13. März.	"	"	die Mannschaften aus Streumen, Tiefenau Weida, Wülknitz, Zeithain u. Bischaiten, sowie die Mannschaften der Jahrgänge 1881, 1878, sowie noch ältere Jahrgänge aus der Stadt Riesa;
Donnerstag, den 14. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1879 und 1880 aus der Stadt Riesa;
Freitag, den 15. März.	Radeburg, Reichstettler.	"	die Mannschaften aus Bärnsdorf, Bärwalde, Beiersdorf, Verbisdorf, Boben, Cunnersdorf, Cunnerswalde, Dobra, Döschwitz, Ermendorf, Freitelsdorf, Großdittmannsdorf, Kleinmaun- dorf, Lauterbach, Lößnitz, Marienau, Markt- dorf, Meßungen, Raumhof, Neuer Anbau, Nieder-Ebersbach und Niederödern;
Sonnabend, den 16. März.	"	"	die Mannschaften aus Ober- und Mittel- Ebersbach, Oberödern, Sacha, Steinbach, Südlichen, Taucha, Volkersdorf, Wetzendorf und Wützschitz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Montag, den 18. März.	Großenhain, Gesellschafts- haus.	Vorm. 8 Uhr	die Mannschaften aus Abelzdorf, Alteits, Bösel, Böhlitz, Bauda, Bieberoth, Blätters- leben, Blochwitz, Böhlitz b. G., Böhlitz b. O., Broditz, Bröhnitz, Colmnitz, Dallwitz, Dies- bar, Döbschütz, Golberitz-Paulsmühle, Frauen- hain-Lautendorf, Gänserndorf, Gehrig, Göhra, Göritz, Götzscha, Großschönau und Hohndorf;
Dienstag, den 19. März.	"	"	die Mannschaften aus Kalkreuth, Kleinräschitz, Kleinräschitz, Knechteln, Koselitz, Kotterwitz, Krauschütz, Kraußnitz, Lampertswalde, Los- bach, Leckwitz, Leutzsch-Döbritz, Liega, Linz, Mederitz, Merschwitz, Mühlbach, Mühlitz, Näßfelditz, Nauleitz, Raundorfchen, Raundorf b. G., Raundorf b. O., Neuhausen und Niederode;
Mittwoch, den 20. März.	"	"	die Mannschaften aus Döbschütz, Peritz, Ponitz, Pötschütz, Preßewitz, Pülzen, Quetsch, Raden, Reinersdorf, Röda, Rositz, Schönborn, Schönfeld, Seußlitz, Süßlitz, Staßnitz, Staupitz, Strauditz, Strauch, Strießen- hain, Thindorf-Dammhain, Trengelitz und Uebigau;
Donnerstag, den 21. März.	"	"	die Mannschaften aus Walda, Wantewitz- Pistoritz-Wüstenau, Weißig a. R., Weißig b. St., Weißig, Wildenhain, Zabelitz-Stroga, Zottewitz, Zschätzitz und Zschleichen, sowie die Mannschaften des Jahrganges 1879 und ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Freitag, den 22. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1880 und 1881 aus der Stadt Großenhain;
Sonnabend, den 23. März.	"	"	Loosungstermin.

1. Die sämtlichen, hiernach zur Gestellung verbundenen Militärfreiwilligen, welche sich im Aushebungsbereiche Großenhain aufzuhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nächstrem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei etwaiger Richtbefolzung nach § 26,7 der Wehr-Ordnung zu erwartenden Strafen und Nachtheile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Loosungstermin jedem überlassen ist.

2. Militärfreiwillige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anhänger einzurichten. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Gemüthskrank, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise aufgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Gestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu selben behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamten Arztes (Bezirkssarzt, Gerichtsarzt u. c.) beizubringen. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Jeder Militärfreiwillige kann sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstleistungsmelden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenheils erwächst. (§ 63,8 Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genetzen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Übungen.

Diejenigen Militärfreiwilligen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungsbestätigung des Vaters bzw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen.

5. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Untertage auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 63,7 der Wehrordnung sind Militärfreiwillige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Verücksichtlung häuslicher bez. gewerblicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obgleich beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, deren Erwerbs- bez. Aussichtsunfähigkeit zur Gründung der Reklamation behauptet wird, haben im Musterungstermine mit zu erscheinen. Ist dies unzulässig, so ist ein von einem beamten Arzte ausgestelltes Bezeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Musterungstermine einzurichten. (§ 33,5, Absatz 2, Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veronlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungstermin entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden.

Die Entscheidungen der Erzäh-Kommission auf vorherige Anträge werden am 3. Tage nach dem Musterungstermine, Mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Rechts gegen in den vorliegenden Absatz gebrochenen Entscheidungen müssen bei Verlust der Beachtlichkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Erzäh-Kommission für bekannt gemacht anzusehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr bei der Erzäh-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.

6. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufhälftlichen gestellungspflichtigen Mannschaften durch Befestigung besonderer Ordens zum pünktlichen Erscheinen im Musterungskloster einzuladen, sowie der Musterung bez. was die Städte anbelangt, durch Befragte, beizuwöhnen.

Über Zugang und Abgang Gesellschafter in sofort Anzeige anhänger zu erstatten.

Die Mannschaften der Reiterei, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Gesetz-Reserve und Marine-Gesetz-Reserve, sowie ausgebildete Landsturm-pflichtige des II. Aufgebots, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Nobilitierung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gleichzeitig Gesuche bei dem Ortsvorstande ihres Wohnorts und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu prüfen, und darüber eine abhalb anhänger einzureichende Nachmeldung aufzustellen. Aus dieser Nachmeldung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Büttstetter, sondern auch die obwaldenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Über diese Gesuche wird die königliche verstärkte Erzäh-Kommission entscheiden. Sonnabend, den 23. März dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren bezw. zu etwaiger Auskunftserteilung haben sich die betreffenden Antragsteller in Person zur gebrochenen Zeit im "Gesellschaftshaus" in Großenhain einzufinden.

Großenhain, am 4. März 1901.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Erzäh-Kommission
des Aushebungsbereichs Großenhain.

338 D. Dr. Uhlemann, Amtshauptmann. Barth.

Die Entschädigung für die Einquartierung vom 23./24. Januar dieses Jahres kann gegen Abgabe der Quartierbillets bei unserer Stadthauptpoststelle erhoben werden.

Riesa, den 4. März 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.
Bürgermeister Voiters. Elb.